

II-913 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

21.12.1967

394/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 386/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten K o n i r und Genossen,
betreffend ungerechtfertigte Steuervorschreibung und Exekutionsdrohung
durch ein Finanzamt,

-.---.--.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Konir und Genossen vom 27.
Oktober 1967, Nr. 386/J, betreffend ungerechtfertigte Steuervorschreibung
und Exekutionsdrohung durch ein Finanzamt, beehre ich mich mitzuteilen:

Das Zentralfinanzamt hat noch im Jahre 1966 einen Abgabenbescheid gem.
Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz erlassen, wonach der jährliche Beitrag mit
14 S festgesetzt wurde. Dieser Bescheid ist von der Partei nicht angefochten
worden, daher in Rechtskraft erwachsen und wirkte bis zur Erlassung eines
neuen Bescheides. Zufolge Auflösung des Zentralfinanzamtes mit 1.1.1967 ist
die Zuständigkeit zur Beitragserhebung auf das Finanzamt Mistelbach über-
gegangen. Dieses hat der Partei im Zeitpunkt der Fälligkeit des Betrages
(15. Mai) eine Lastschriftanzeige übermittelt. Diese Lastschriftanzeige
wurde von der Partei kommentarlos dem Finanzamt zurückgestellt. Zwischen-
zeitig hat das Finanzamt Mistelbach das Finanzamt für den 8., 16., 17. Bez.
in Wien ersucht, den aushaftenden Beitrag einzubringen.

Erst die amtswegig aufgenommenen Erhebungen, insbesondere die infolge
Arbeitsüberlastung der Bewertungsstelle mit einiger Verzögerung erfolgte
Auswertung der vom Bezirksgericht übermittelten Verständigung über die Ver-
äußerung führte zu dem Bescheid vom 5.9. 1967, womit die Beitragspflicht
aufgehoben wurde. Daraufhin wurde das an das Finanzamt für den 8., 16.,
17. Bez. gerichtete Amtshilfeersuchen unverzüglich zurückgenommen. Eine
Pfändung oder dgl. wurde bei der Partei nicht vorgenommen und hat sich
zufolge zwischenweiliger Abschreibung des Betrages für das Jahr 1967 er-
übrigt.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, daß zwar die Auswertung der
gerichtlichen Anzeige über die erfolgte Veräußerung wegen Arbeitsüberlastung
der Bewertungsstelle nicht sofort erfolgt ist, andererseits aber hat es
die Partei unterlassen, durch Angabe von Gründen anlässlich der Zurücksen-
dung der Lastschriftanzeige aufklärend an der Tatbestandsermittlung mitzu-
wirken.

-.---.--.